

## **Presseinformation zum Verfahren 5 BV 18/20**

Nach mündlicher Anhörung am 02.09.2020 bestimmte das Arbeitsgericht Augsburg am 03.09.2020 einen Vorsitzenden einer Einigungsstelle zur Schlichtung zwischen einer Bank mit Sitz in Augsburg und dem dortigen Betriebsrat. Die Bank plant, ihr Wertpapiergeschäft im Rahmen eines Teilbetriebsübergangs abzugeben. Zur Vorbereitung des Teilbetriebsübergangs soll durch eine Umstrukturierung der Bank ein Teilbetrieb geschaffen werden. Die auf Antrag des Arbeitgebers eingesetzte Einigungsstelle wird nun über einen Interessenausgleich im Zusammenhang mit dieser Umorganisation verhandeln. Bei der Einigungsstelle handelt es sich um ein im Arbeitsrecht vorgesehenes Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat.

Ohne Erfolg blieb der weitergehende Antrag des Betriebsrats, den Verhandlungsgegenstand der Einigungsstelle auf einen Interessenausgleich und Sozialplan zu erweitern, der auch die Arbeitnehmer in den Blick nimmt, die nach Auffassung des Betriebsrats von einer möglichen Betriebsschließung betroffen sind. Die Bank erklärte in der Anhörung, dass Betriebsänderungen für die Geschäftssegmente, die das Wertpapiergeschäft nicht betreffen, noch nicht abschätzbar seien.

Das Gericht wies die Anträge des Betriebsrats zurück. Im Verfahren über die Einsetzung einer Einigungsstelle bestimmte der Antragsteller den Gegenstand der Einigungsstelle. Strebe der Betriebsrat die Bildung einer Einigungsstelle mit einem anderen Regelungsgegenstand an, stehe es ihm frei, ein eigenes Bestellungsverfahren einzuleiten. Eine inhaltliche Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Einigungsstelle über einen Sozialplan vorliegen, hat das Gericht nicht getroffen.

### **Genereller Hinweis:**

Mitteilungen an Medienvertreter zu öffentlichen Verhandlungen oder Urteilen des Arbeitsgerichts Augsburg können Angaben zu den Verfahrensbeteiligten enthalten, die diese bei der Berichterstattung identifizierbar werden lassen. Es wird gebeten zu beachten, dass die presserechtlich notwendige Entscheidung, in welchen Fällen eine Veröffentlichung derartiger Daten zulässig ist, sowie die ggf. erforderliche Anonymisierung der Berichte von Ihnen bzw. Ihrer Redaktion in eigener journalistischer Verantwortung vorzunehmen ist.